

15.11.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - Inzu **Punkt ...** der 806. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2004

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Asylbewerberleistungsgesetzes

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

A**1. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des
Grundgesetzes in folgender Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:**"A. Problem und Ziel**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 2. Oktober 2003 - BVerwG 5 C 4.03 - entschieden, dass die Erstattungspflicht der Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gemäß § 10 b Abs. 3 AsylbLG auch in Umverteilungsfällen Anwendung findet, unabhängig davon, ob es sich um eine landesinterne (§ 50 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG) oder länderübergreifende (§ 51 AsylVfG) Verteilung handelt. Da nach § 52 AsylVfG bei einer länderübergreifenden (Um-) Verteilung eine Quotenanrechnung erfolgt, führt dies zu einer Doppelbelastung des abgebenden Landes: es muss einerseits anstelle des abgegebenen Asylbewerbers einen neuen Asylbewerber aufnehmen, andererseits ist dem aufnehmenden Leistungsträger der gesetzlich erforderliche Aufwand für die aufgenommene Person für die Dauer von längs-

...

tens einem Jahr zu erstatten.

Der Verwaltungsaufwand bei der Geltendmachung des gegenseitigen Kostenerstattungsanspruchs steht häufig im Missverhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen. Um dies zu vermeiden hat die Verwaltungspraxis aufgrund gegenseitiger Vereinbarungen weitgehend auf Erstattung verzichtet. Aufgrund der Rechtsprechung sind nunmehr Absprachen zwischen den Ländern nicht mehr tragfähig, auf den Erstattungsanspruch zu verzichten.

Die Regelung des § 10 b Abs. 3 AsylbLG ist im Wesentlichen der Regelung des § 107 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nachgebildet. Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB) entfällt zum 1. Januar 2005 die Kostenerstattung nach § 107 BSHG, so dass § 10 b Abs. 3 AsylbLG folgerichtig ebenfalls entfallen muss.

B. Lösung

Aufhebung von § 10 b Abs. 3 AsylbLG, womit entsprechend der Verfahrenspraxis der Mehrheit der Länder Verteilungs- und Umverteilungsfälle nach §§ 50 und 51 AsylVfG sowie sonstigen Rechtsvorschriften keine Erstattungspflicht zwischen den Leistungsträgern mehr auslösen. Der hohe Verwaltungsaufwand bei Geltendmachung der Erstattung entfällt damit.

Durch die Aufhebung erfolgt eine Angleichung an die Aufhebung der entsprechenden Regelung des § 107 BSHG im AsylbLG.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mit Aufhebung von § 10 b Abs. 3 AsylbLG entfällt künftig ein Erstattungsanspruch. Aufgrund des bei Umverteilungen durchzuführenden Quotenausgleichs bleiben die Gesamtaufwendungen der Kostenträger letztlich jedoch unverändert.

2. Vollzugaufwand

Es entfällt der Verwaltungsaufwand für die Festsetzung der jeweiligen Höhe der Kostenerstattung und deren Geltendmachung.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 10 b Abs. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Mit der Aufhebung von § 10 b Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) soll Verwaltungsaufwand abgebaut werden.

Das Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) bestimmt Art, Umfang und Höhe der Leistungen für Asylbewerber und andere Ausländer mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Die Ausführung des Gesetzes obliegt den Ländern und aufgrund von Ländergesetzen den Kommunen.

§ 10 b AsylbLG regelt die Kostenerstattung zwischen Leistungsträgern. Nach Absatz 3 hat im Falle des Verziehens eines Leistungsberechtigten die Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes der nunmehr zuständigen Behörde die gesetzlich erforderlichen Leistungen längstens für die Dauer eines Jahres zu erstatten. Die Vorschrift wird von den Leistungsbehörden nach einem Beschluss des Arbeitskreises 4 der "Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen und Integration" vom 9. Februar 1999 überwiegend in der Weise ausgelegt, dass ein "Verziehen" im Sinne des Gesetzes nur gegeben sei, wenn der Wechsel des Aufenthaltsortes auf einer freien Willensentschließung beruht. Erfolgt dagegen der Aufenthaltswechsel aufgrund einer Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung, sei das Tatbestandsmerkmal des "Verziehens" nicht erfüllt. Dieser Gesetzesinterpretation haben sich alle Länder mit Ausnahme von Berlin und Bremen angeschlossen. Das für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes seinerzeit zuständige Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das für ausländerrechtliche Fragen zuständige Bundesministerium des Innern haben der Auffassung der Länder ausdrücklich zugestimmt.

Das Bundesverwaltungsgericht ist mit Urteil vom 2. Oktober 2003 - BVerwG 5 C 4.03 - der o.a. Rechtsmeinung der Verwaltungsbehörden entgegengetreten. In einem Umverteilungsfall hat das abgebende Land nunmehr dem aufnehmenden Land die erforderlichen Kosten für die umverteilte Person zu erstatten und darüber hinaus anstelle des abgegebenen Asylbewerbers aufgrund des Quotenausgleichs einen weiteren Asylbewerber aufzunehmen. Hierdurch wird das abgebende Land doppelt belastet.

Es kommt hinzu, dass der Verwaltungsaufwand bei der Geltendmachung des gegenseitigen Kostenerstattungsanspruchs des § 10 b Abs. 3 AsylbLG häufig im Missverhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen steht. Aufgrund der Rechtsprechung sind Absprachen zwischen den Ländern nicht mehr tragfähig, auf den Erstattungsanspruch zu verzichten. Somit ist der hohe Verwaltungsaufwand bei Geltendmachung des Anspruchs nur noch durch Streichung der genannten Vorschrift vermeidbar.

Mit Streichung von § 10 b Abs. 3 AsylbLG entfällt zwar die Erstattung. Die Gesamtaufwendungen der Kostenträger bleiben letztlich jedoch unverändert. Es entfällt aber der Verwaltungsaufwand für die Festsetzung der jeweiligen Höhe der Kostenerstattung und deren Geltendmachung.

Die Regelung des § 10 b Abs. 3 AsylbLG ist im Wesentlichen der Regelung des § 107 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nachgebildet. Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB) entfällt zum 1. Januar 2005 die Kostenerstattung nach § 107 BSHG, so dass § 10 b Abs. 3 AsylbLG folgerichtig ebenfalls entfallen muss.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nach § 10 b Abs. 3 AsylbLG werden Kosten für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zwischen den Leistungsträgern unter bestimmten Voraussetzungen erstattet. Der Verwaltungsaufwand bei der Geltendmachung dieses gegenseitigen Kostenerstattungsanspruchs steht häufig im Missverhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen. Mit Streichung von § 10 b Abs. 3 AsylbLG entfällt diese Erstattung und der damit verbundene Verwaltungsaufwand. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis zum Beispiel von Landkreisen in Baden-Württemberg aufgrund gegenseitiger Vereinbarungen und folgt dem Wegfall einer entsprechenden Kostenerstattungsregelung in § 107 BSHG zum 1. Januar 2005.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Gesetzentwurf des Landes Schleswig-Holstein ist nicht weitgehend genug. Im Übrigen wird auf die geänderte Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

B

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

(setzt
Annahme
von Ziffer
1 voraus*)

3. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Herrn Minister Heribert Rech (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

* Bei Ablehnung von Ziffer 1 ist Herr Minister Klaus Buß (Schleswig-Holstein) als Beauftragter zu benennen.